

II-2559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 15. Juni 1981
Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 21.891/69-3/81

1156/AB

1981 -06- 19

zu 1177/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Dr. Schranz und
Gen. an den Bundesminister für soziale
Verwaltung betreffend korrekte Werbung
der privaten Krankenversicherungs-
gesellschaften (Nr. 1177/J).

In der an mich gerichteten Anfrage wird vorgebracht, in der Werbung der privaten Krankenversicherungsgesellschaften für den Abschluß von Krankenversicherungsverträgen bei Auslandsreisen würde völlig verschwiegen, daß die sozialversicherten Österreicher in den meisten Staaten aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen ohnehin für den Krankheitsfall voll geschützt seien.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende Anfrage:

Sind Sie bereit, auf die Privatversicherung mit dem Ziel einzuwirken, daß bei der Reklame für private Auslandskrankenversicherungen das Bestehen zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen korrekt berücksichtigt wird?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Herren Abg. Dr. Schranz und Genossen haben bereits am 6.7.1976 an den damaligen Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung, Ing. Häuser, eine parlamentarische Anfrage (Nr. 578/J) gerichtet, die praktisch den gleichen Inhalt wie die nunmehr vorliegende Anfrage hat.

Den anfragenden Abgeordneten ist damals mitgeteilt worden, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung

- 2 -

im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereiches keine Möglichkeit hat, auf die Werbemethoden der Vertragsversicherungen Einfluß zu nehmen und im Sinne der Anfrage tätig zu werden. An dieser Rechtslage hat sich seither nichts geändert.

Bei der Beantwortung der seinerzeitigen Anfrage ist aber darauf hingewiesen worden, daß sowohl die in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger, einschließlich des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, als auch die Interessenvertretungen der Dienstnehmer wiederholt in Mitteilungsblättern, Kundmachungen, Zeitschriften usw. auf die Möglichkeit der ärztlichen Betreuung im Rahmen der bestehenden Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten hingewiesen haben. Erfreulicherweise haben auch verschiedene Tageszeitungen an einer diesbezüglichen Aufklärung der Versicherten mitgewirkt.

Was die Sozialversicherung betrifft, möchte ich darauf hinweisen, daß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der am 17.4.1980 veröffentlichten Nummer 468 seines "Nachrichtendienstes" eine ausführliche Information über den Krankenversicherungsschutz bei Urlaub im Ausland und über die Voraussetzungen für die Ausstellung eines zwischenstaatlichen Betreuungsscheines vor Antritt einer Urlaubs- bzw. Dienstreise veröffentlicht und damit den Nachrichtenträgern zugänglich gemacht hat. Seit dieser Aussendung hat sich keine Änderung in den zwischenstaatlichen Betreuungsmöglichkeiten ergeben.

Der Bundesminister:

